

## ÖKOPROFIT Beschaffungsrichtlinie für den Bereich „Reinigung“

### Beschaffungskriterien für die Reinigungsdienstleistung

ÖKOPROFIT-Betriebe sind bestrebt, die Umweltauswirkungen ihrer Reinigung in ökologischer und gesundheitlicher Hinsicht kontinuierlich zu minimieren.

Die Verringerung der bei der Reinigung eingesetzten Chemikalien durch angepasste Dosierung oder neue Reinigungsmethoden sind besonders effiziente Wege, um die Umweltauswirkungen von Reinigungsarbeiten zu reduzieren.

Folgende Grundsätze für die Reinigung sollten für ÖKOPROFIT Betriebe gelten:

- **Vermeidung überflüssiger Produkte**
  - ÖKOPROFIT-Betriebe verzichten auf WC-Steine, Spülkastenzusätze, Duftsteine für Urinale, Lufterfrischer sowie Spraydosen mit Treibgas – Ausnahme: *zeitgesteuerte Duftzerstäuber in Sanitäranlagen mit hoher Kundenfrequenz*
- **Effizienter Reinigungsmiteinsatz durch**
  - sparsamen Umgang mit den Mitteln und Einsatz von **Dosierhilfen**
  - Produktvielfalt auf das Notwendige einschränken
  - Bedarfsorientierte Reinigung
  - Aktualität von Reinigungsplänen und Reinigungsmethoden
- **Vermeidung bestimmter Substanzen oder Inhaltsstoffe von Reinigungsmitteln**
  - Kontrolle über die Sicherheitsdatenblätter mittels R-Regeln
- **Regelmäßige Schulung des Reinigungspersonals**
  - (Schulung zur Anwendung und Dosierung, Einschulung neuer MitarbeiterInnen, Schulungsnachweis, Unterweisung)
- **Reduzierung des Verpackungsmaterials**
  - Einsatz von Mehrwegverpackung und Großgebilde - wenn dies nicht möglich, dann Wiederverwertbarkeit des Verpackungsmaterials und Erhöhung des Anteils an Recycling-Verpackungen
- **Für Fremdreinigungsfirmen gelten diese Grundsätze als Vertragsbestimmungen**

Um einer nachhaltigen Beschaffung gerecht zu werden, werden in der Folge werden die Anforderungen für **die Vergabe der Reinigungsarbeiten an externe Dienstleister** definiert:

Folgende Nachhaltigkeits-Kriterien für die **verwendeten Reinigungsmittel zur laufenden Unterhaltsreinigung** sollten in der Ausschreibung berücksichtigt werden:

### 1) Technische Spezifikationen

Die vom Reinigungsunternehmen verwendeten Reinigungsmittel müssen folgende Kriterien erfüllen:

#### Anforderungen an die Inhaltsstoffe:

- Produkte mit Umweltzeichen (*Österreichisches Umweltzeichen, EU-Umweltzeichen oder Blauer Engel*)

oder

- Produkte mit Inhaltsstoffe definiert nach R-Sätzen
- Inhaltsstoffe, für die folgende R-Sätze gelten, dürfen zu max. 0,01 Gewichtsprozent enthalten sein:
  - R31 (entwickelt bei Berührung mit Säure toxische Gase)
  - R40, R45, R49 (kann Krebs erzeugen)
  - R46, R60, R61, R62, R63 (kann das Fortpflanzungssystem schädigen)
  - R50/53, R51/53 (toxisch für Wasserorganismen)
  - R59 (gefährlich für die Ozonschicht)
  - R68 (Möglichkeit irreversiblen Schadens)
  - R42, R43 (Sensibilisierung möglich)
- Verbot von folgenden Substanzen:
  - Phosphor (gilt nur für Allzweckreiniger)
  - Phosphate (gilt nur für Waschmittel und Geschirrspülmittel)
  - Biozide mit den R-Sätzen R51/53, wenn sie bioakkumulativ sind (gilt nicht für Waschmittel und Geschirrspülmittel)

### 2) Ökologische Kriterien für Verpackung

- Bevorzugt werden wiederverwendbare Großgebilde
- Produkte müssen genaue Dosierungshinweise enthalten
- Spraydosen mit Treibgas dürfen nicht verwendet werden
  - Ausnahme: zeitgesteuerte Duftzerstäuber in Sanitäreinrichtungen mit hoher Kundenfrequenz
- Primärverpackung muss sich leicht in sortenreine Teile zerlegen lassen.

➤ *Nachweis: Der Bieter muss eine Liste der Produkte vorweisen, in der die zur Verwendung gelangenden Produkte aufgeführt sind und die Einhaltung der angeführten Technischen Spezifikationen beweisen (z.B. durch Vorlage von Sicherheitsdatenblätter)*

### 3) Allgemeine Vertragsbestimmungen (sofern nicht in der Ausschreibung bereits enthalten)

- Der Auftragnehmer muss nach einer durch den Auftraggeber genannten Frist eine Aufstellung mit Namen und Menge der verwendeten Reinigungsmittel vorlegen.
- Für jedes verwendete Produkt, das im Angebot nicht aufgeführt war, ist der Nachweis der Einhaltung der Technischen Spezifikationen zu erbringen.

### 4) Ökologische und soziale Kriterien für Personal und Organisation (Eignung- oder Zuschlagskriterien)

- Der Bieter hat eine Objektleitung zu nennen, die die gesamte Reinigung organisiert und überwacht. Dieser steht in permanentem Kontakt mit der ausschreibenden Stelle und ist während der Geschäftszeiten erreichbar. Die Objektleitung muss in den Bereichen Gesundheits- und Sicherheitsstandards am Arbeitsplatz, Anwendungstechniken und Umweltfragen ausreichend geschult bzw. erfahren sein.
  - *Nachweis: der Bieter hat jederzeit Nachweise über dessen Befähigung/en zur Einsichtnahme durch die ausschreibende Stelle bereitzuhalten*
- Sämtliche zur Erbringung der Dienstleistung eingesetzten Reinigungskräfte müssen in ihren jeweiligen Tätigkeiten geschult sein. Der Auftraggeber setzt regelmäßige Schulungsmaßnahmen voraus.
  - *Nachweis: der Bieter hat jederzeit Berichte über die Schulungsmaßnahmen (Einführung/ Fortbildung) zur Einsichtnahme durch die ausschreibende Stelle bereitzuhalten.*
- Allgemeine Vertragsbestimmungen (sofern nicht in der Ausschreibung bereits enthalten)
  - Sämtliche zur Erbringung der Dienstleistung eingesetzten Reinigungskräfte müssen bei der Sozialversicherung gemeldet sein und das Unternehmen muss die kollektiv-vertraglichen Vorgaben einhalten.

## 5) Ökologische Kriterien für Art und Qualität der Reinigung (Zuschlagskriterien)

- Der Bieter muss die Umweltverträglichkeit seiner Dienstleistung und dessen Möglichkeit zur Ausführung nachweisen. Dazu gehören der Nachweis regelmäßiger Schulungen zu den Themen gesundheitsverträgliche, sichere und umweltfreundliche Reinigung sowie spezieller Umweltmanagementmaßnahmen, die der Bieter routinemäßig im Rahmen von Reinigungsaufträgen durchführt.
- Nachweis: der Bieter hat das Zertifikat eines Umweltmanagementsystems (wie EMAS, ISO 14001) bzw. eines anderen gleichwertigen Nachweises (z.B. Teilnahme an Ökoprofit) jederzeit zur Einsichtnahme durch die ausschreibende Stelle bereitzuhalten.
- Der Auftragnehmer bevorzugt den Einsatz wiederverwendbarer Reinigungs- und Pflegeutensilien (wie z.B. Mikrofasertücher) und umweltschonende Reinigungsmethoden (wie z.B. Trockenreinigungsverfahren).
- Allgemeine Vertragsbestimmungen (sofern nicht in der Ausschreibung bereits enthalten)
  - Der Auftragnehmer muss nach einer durch den AG genannten Frist eine Aufstellung mit Namen und Menge der verwendeten Reinigungsmittel vorlegen.
  - Für jedes Produkt, das im Angebot nicht aufgeführt war, ist der Nachweis der Einhaltung der Technischen Spezifikationen zu erbringen.
  - Der Auftragnehmer muss die verwendete Produktpalette jederzeit begründen können.
  - Innerhalb einer vom Auftraggeber genannten Frist hat der Auftragnehmer dem AG über den Fortschritt im Bereich des Einsatzes von wiederverwendbaren Utensilien (wie z.B. Mikrofasertücher) und umweltschonenden Reinigungsmethoden sowie techn. Spezifikationen der Verpackung, Schulung der MitarbeiterInnen, usw. im Rahmen des Reinigungsauftrages zu berichten.
  - Der Auftragnehmer muss ein angekündigtes Lieferanten-Audit von Seiten des Auftraggebers zulassen und dafür zur Verfügung stehen



*ecoversum*